

## **Bericht eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Meldung Einbehaltener Verbriefungen für die dritte Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (TLTRO-III)<sup>1</sup> gemäß Artikel 6 Absatz 6 des Beschlusses EZB/2019/21 (TLTRO-III-Beschluss)**

An

Vorab zusätzlicher Vorlageweg:<sup>2</sup>

a) per Fax<sup>3</sup> an +49 69 9566-50 9894 oder

b) per E-Mail (wenn möglich als Text-PDF) an: [GLRG-WP-Berichte@bundesbank.de](mailto:GLRG-WP-Berichte@bundesbank.de)

Jedes Fax bzw. jede E-Mail darf nur einen Prüfbericht enthalten.

zur Vorlage bei:

Deutsche Bundesbank  
Zentralbereich Statistik  
S 40  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Wir haben nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 6 des Beschlusses EZB/2019/21<sup>4</sup> (nachfolgend TLTRO-III-Beschluss) zuletzt geändert durch Beschluss EZB/2021/3 vom 29. Januar 2021 mit hinreichender Sicherheit geprüft, ob die Meldung Einbehaltener Verbriefungen für den Stichtag 28. Februar 2019 („Meldung“) die Pflichten der

gemäß Artikel 6 TLTRO-III-Beschluss (und unter Beachtung der diesen Beschluss konkretisierenden Dokumente (siehe <https://www.bundesbank.de/glrg3>, insbesondere Abschnitt „Downloadbereich“)) gegenüber der Deutschen Bundesbank erfüllt.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter der

sind verantwortlich für die Aufstellung der an die Deutsche Bundesbank zu übermittelnden Meldung. Die gesetzlichen Vertreter sind für die internen Kontrollen verantwortlich, die sie als notwendig erachten, um eine

<sup>1</sup> Auch Gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (GLRG-III).

<sup>2</sup> Die Deutsche Bundesbank bereitet derzeit einen weiteren Einreichungsweg vor, der die „verschlüsselte“ Übermittlung von Wirtschaftsprüferberichten über das ExtraNet der Bundesbank ermöglicht. Sobald dieser verfügbar ist, wird die Deutsche Bundesbank die nötigen Informationen veröffentlichen.

<sup>3</sup> Die Deutsche Bundesbank wird im Laufe des Jahres 2021 die telefonischen Durchwahln und Fax-Nummern ihres Hauptanschlusses umstellen. Bei Fax-Nummern wird eine „1“ nach „+49 69 9566 50“ eingefügt. Wir werden die jeweils gültigen Kontaktnummern auf unserer Internetseite unter <https://www.bundesbank.de/glrg3> auf der rechten Seite unter der Rubrik „Ansprechpartner“ einpflegen und bitten Sie, dort die benötigte Nummer vor Kontaktaufnahme nachzuschlagen.

<sup>4</sup> Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 22. Juli 2019 über eine dritte Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte.

den Anforderungen entsprechende Aufstellung der Meldung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist. Bei der Aufstellung der Meldung haben die gesetzlichen Vertreter Folgendes zu beachten:

- dass die gemeldeten Daten den in Anhang II des TLTRO-III-Beschlusses dargelegten Leitlinien und den in der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 eingeführten Konzepten in allen wesentlichen Belangen entsprechen,
- dass die gemeldeten Daten mit den gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 zusammengestellten Daten in allen wesentlichen Belangen in Einklang stehen,
- dass die Meldung die Mindestanforderungen für die Exaktheit gemäß den in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 festgelegten Mindestanforderungen in allen wesentlichen Belangen erfüllt („Exaktheit im allgemeinen Sinne“) und
- dass bezüglich Anrechenbarer Kredite des Teilnehmers die Zulassungskriterien erfüllt wurden („Exaktheit im besonderen Sinne“),
- dass die in den Meldebögen enthaltenen Daten im Einklang mit den in den relevanten internen Systemen des Kreditinstituts enthaltenen Informationen stehen,
- dass die in der Meldung enthaltenen ‚Einbehaltenen Verbriefungen‘ Verbriefungen im Sinne des (a) Artikels 2 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 und/oder (b) Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1075/2013 (EZB/2013/40) von Anrechenbaren Krediten im Wege der Vollrechtsübertragung auf eine finanzielle Vehikelgesellschaft ("FMKG" i. S. d. Artikels 1 der Verordnung EZB/2013/40 oder eine Verbriefungszweckgesellschaft i. S. d. Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402) sind (Unternehmen im Sinne der vorgenannte Verbriefungen nach (a) und/oder (b) werden nachfolgend als Verbriefungszweckgesellschaften bezeichnet),
- dass die Anrechenbaren Kredite von der  
originiiert wurden und
- dass die  
Inhaber aller aus der Verbriefung resultierenden Schuldverschreibungen oder sonstigen Finanzierungsinstrumente im Sinne von Artikel 1 Absatz 1b) der Verordnung EZB/2013/40 ist.

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des „International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000“ (Revised) und der darin niedergelegten Prüfungsmethoden durchgeführt. Danach sind die Prüfungen so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber abgegeben werden kann, ob bei der Aufstellung der Meldung in allen wesentlichen Belangen folgende Anforderungen beachtet wurden:

- die gemeldeten Daten entsprechen den in Anhang II des TLTRO-III-Beschlusses dargelegten Leitlinien und den in der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 eingeführten Konzepten,
- die gemeldeten Daten stehen mit den gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 zusammengestellten Daten in Einklang.
- die Meldung erfüllt die Mindestanforderungen für die Exaktheit gemäß den in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 festgelegten Mindestanforderungen („Exaktheit im allgemeinen Sinne“) und
- bezüglich Anrechenbarer Kredite des Teilnehmers werden die Zulassungskriterien erfüllt („Exaktheit im besonderen Sinne“),
- die in den Meldebögen enthaltenen Daten stehen im Einklang mit den in den relevanten internen Systemen des Kreditinstituts enthaltenen Informationen,

- die in der Meldung enthaltenen ‚Einbehaltenen Verbriefungen‘ sind Verbriefungen im Sinne des (a) Artikels 2 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 und/oder (b) Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1075/2013 (EZB/2013/40) von Anrechenbaren Krediten im Wege der Vollrechtsübertragung auf eine finanzielle Vehikelgesellschaft ("FMKG" i. S. d. Artikels 1 der Verordnung EZB/2013/40 oder eine Verbriefungszweckgesellschaft i. S. d. Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402),
- die Anrechenbaren Kredite wurden von der  
originiert und
- die  
ist Inhaber aller aus der Verbriefung resultierenden Schuldverschreibungen oder sonstigen Finanzierungsinstrumente im Sinne von Artikel 1 Absatz 1b) der Verordnung EZB/2013/40

Wir wenden die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise zu erlangen, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Nichterfüllung der genannten Kriterien ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das für die Aufstellung der TLTRO-III-Meldung relevante interne Kontrollsystem (IKS), das das Unternehmen einsetzt, um Integrität, Exaktheit und Konsistenz der TLTRO-III-Melddaten sicherzustellen. Ziel hierbei ist es, die Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des IKS des Unternehmens abzugeben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

## **Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfüllt die von der  
aufgestellte Meldung

in allen wesentlichen Belangen folgende Anforderungen:

- die gemeldeten Daten entsprechen den in Anhang II des TLTRO-III-Beschlusses dargelegten Leitlinien und den in der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 eingeführten Konzepten,
- die gemeldeten Daten stehen mit den gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 zusammengestellten Daten in Einklang.
- die Meldung erfüllt die Mindestanforderungen für die Exaktheit gemäß den in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 festgelegten Mindestanforderungen („Exaktheit im allgemeinen Sinne“) und
- bezüglich Anrechenbarer Kredite des Teilnehmers werden die Zulassungskriterien erfüllt („Exaktheit im besonderen Sinne“),
- die in den Meldebögen enthaltenen Daten stehen im Einklang mit den in den relevanten internen Systemen des Kreditinstituts enthaltenen Informationen,

- die in der Meldung enthaltenen ‚Einbehaltenen Verbriefungen‘ Verbriefungen im Sinne des (a) Artikels 2 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 und/oder (b) Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1075/2013 (EZB/2013/40) von Anrechenbaren Krediten im Wege der Vollrechtsübertragung auf eine finanzielle Vehelgesellschaft ("FMKG" i. S. d. Artikels 1 der Verordnung EZB/2013/40 oder eine Verbriefungszweckgesellschaft i. S. d. Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402) sind (Unternehmen im Sinne der vorgenannte Verbriefungen nach (a) und/oder (b) werden nachfolgend als Verbriefungszweckgesellschaften bezeichnet),
- die Anrechenbaren Kredite von der  
originiert wurden und
- die  
Inhaber aller aus der Verbriefung resultierenden Schuldverschreibungen oder sonstigen Finanzierungsinstrumente im Sinne von Artikel 1 Absatz 1b) der Verordnung EZB/2013/40 ist.

***[Nur im Falle einer Modifizierung des Prüfungsurteils]***

**Hinweis: Während des Prüfungszeitraums durchgeführte Datenrevisionen**

Während des Zeitraums der Prüfung haben sich                      Datenrevisionen ergeben.

**Hinweis: Liste der Verbriefungszweckgesellschaften**

Eine Liste der Verbriefungszweckgesellschaften, die die eigenverbrieften Anrechenbaren Kredite halten, die in die Meldung eingeflossen sind, ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

**Aufstellungsgrundsätze/Verwendungsbeschränkung**

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf Anhang IV, Nr.2 der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) hin, in dem die maßgebenden Aufstellungsgrundsätze beschrieben werden. Die Meldung wurde zwecks Teilnahme an den TLTRO-III aufgestellt und ist folglich für einen anderen als den vorgenannten Zweck möglicherweise nicht geeignet. Unser Bericht ist für die

bestimmt und dient ausschließlich zur Vorlage bei der Deutschen Bundesbank, um diese über das Ergebnis unserer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 6 TLTRO-III-Beschlusses zu informieren. Eine Verwendung für andere Zwecke sowie die Weitergabe an Dritte ist lediglich im Rahmen der Vorgaben des TLTRO-III-Beschlusses, ergänzt um die Besonderen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für die dritte Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems<sup>5</sup>, zulässig.

<sup>5</sup> <https://www.bundesbank.de/resource/blob/803228/af485ba906e21891c7e016d342eacbbb/mL/glrq-3-besondere-geschaeftsbedingungen-data.pdf>

## **Auftragsbedingungen**

*Gültig für Wirtschaftsprüfer(innen) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften:*

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit dem Kreditinstitut geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017 zu Grunde liegen.

*Gültig für Verbandsprüfer(innen) und Prüfungsverbände des Genossenschaftssektors:*

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit dem Kreditinstitut geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden  
vom \_\_\_\_\_ zu Grunde liegen.

*Gültig für Prüfer(innen) der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbands:*

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit dem Kreditinstitut geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden  
vom \_\_\_\_\_ zu Grunde liegen.

Ort, Datum

---

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Prüfungsverband

---

Name Wirtschaftsprüfer

---

Name Wirtschaftsprüfer

Anlage zu untersuchten Unterlagen nach Artikel 6 Absatz 6 d) (iii) des TLTRO-III-Beschlusses  
Anlage während des Prüfungszeitraums durchgeführten Datenrevisionen nach Artikel 6 Absatz 6 d) (vi) des TLTRO-III-Beschlusses

**Liste der Verbriefungszweckgesellschaft(en), die die eigenverbrieften Anrechenbaren Kredite halten, die in die Meldung eingeflossen sind**

**Erforderliche Angaben:**

- 1 Verbriefungszweckgesellschaft wird in der BISTA-Anlage P1 gemeldet
  - 1.1 Verbriefungszweckgesellschaft ist in der EZB-Liste der Verbriefungszweckgesellschaften<sup>6 7</sup> enthalten
    - 1.1.1 Verbriefungszweckgesellschaft mit Sitz in Deutschland (DE)
      - 1.1.1.1 Name der Verbriefungszweckgesellschaft
      - 1.1.1.2 FVC-ID (Feld ID, Spalte B der EZB-Liste der Verbriefungszweckgesellschaften)
      - 1.1.1.3 Bankinterne Kenn-Nummer (gem. Kennziffer 901 der BISTA-Anlage P1)
    - 1.1.2 Verbriefungszweckgesellschaft mit Sitz außerhalb DE
      - 1.1.2.1 Name der Verbriefungszweckgesellschaft
      - 1.1.2.2 FVC-ID (Feld ID, Spalte B der EZB-Liste der Verbriefungszweckgesellschaften)
      - 1.1.2.3 Bankinterne Kenn-Nummer (gem. Kennziffer 901 der BISTA-Anlage P1)
  - 1.2 Verbriefungszweckgesellschaft ist nicht in der EZB-Liste der Verbriefungszweckgesellschaften enthalten
    - 1.2.1 Name, Sitz, Sitzland der Verbriefungszweckgesellschaft
    - 1.2.2 Bankinterne Kenn-Nummer (gem. Kennziffer 901 der BISTA-Anlage P1)
- 2 Verbriefungszweckgesellschaft wird nicht in der BISTA-Anlage P1 gemeldet
  - 2.1 Name, Sitz, Sitzland der Verbriefungszweckgesellschaft

<sup>6</sup> Die durch die EZB veröffentlichte Liste („Published details regarding the list of FVCs, including historical data“) ist zu finden unter [https://www.ecb.europa.eu/stats/financial\\_corporations/list\\_of\\_financial\\_institutions/html/index.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/index.en.html)

<sup>7</sup> [https://www.ecb.europa.eu/stats/pdf/money/fvc/FVC\\_Overview.zip?c24f55ab3e9fe32551e0a5181281ccd5](https://www.ecb.europa.eu/stats/pdf/money/fvc/FVC_Overview.zip?c24f55ab3e9fe32551e0a5181281ccd5)  
„FVC 2018 Q4“ und/oder „FVC 2019 Q1.xlsx“